

Übersicht über die nach Anlage 1 und Anlage 2 des Waffengesetzes geführte Waffenliste

BITTE BEACHTEN SIE:

Es handelt sich bei dieser Übersicht um eine nicht abschließende Auflistung ausgewählter Beispiele nach dem derzeitigen Stand des Waffengesetzes sowie dessen Anlagen 1 und 2 (Stand 27.04.2020). Diese Auflistung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.“

Art	Bezeichnung	Beispiele	Definition/Anmerkung	Definition vnormiert in	Verkauf ja/ nein
verbotene Waffen	Waffen, darunter auch Schusswaffen und deren Zubehör	-	Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG	nein*
verbotene Waffen	Vollautomaten	Kalaschnikow; Karabiner; alle Kriegswaffen	Automatische Schusswaffen sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten)	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2	nein*
verbotenes Zubehör zu Schusswaffen	Zielscheinwerfer	-	Vorrichtungen, um das Ziel zu beleuchten	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1	nein*
verbotenes Zubehör zu Schusswaffen	Laser/Zielpunktprojektor	-	Vorrichtungen, die das Ziel markieren	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1	nein*
verbotenes Zubehör zu Schusswaffen	Nachtsichtgeräte / Nachtzielgeräte	-	Montagevorrichtung Schusswaffen, sofern diese einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2	nein*
verbotene tragbare Gegenstände	Totschläger, Schlagringe, Stahlruten	-	-	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.2	nein*
verbotene tragbare Gegenstände	Hieb- oder Stoßwaffen	Schwerter, Dolche und Säbel	die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.1	nein*
verbotene tragbare Gegenstände	Reizstoffsprühgeräte ohne amtliche Zulassung	verbotenes Pfefferspray, welches gegen die Abwehr von Menschen vorgesehen ist	Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände - in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und - zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5	nein*
verbotene tragbare Gegenstände	Elektroschocker (z.B. Airtaser)	-	Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit; sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen Ausnahme Viehtrieber: der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände (Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2)	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6	nein*
verbotene Messer	Spring- und Fallmesser	-	Springmesser: deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können Fallmesser: deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden Ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge - höchstens 8,5 cm lang ist und - nicht zweiseitig geschliffen ist;	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2	nein*
verbotene Messer	Faustmesser	-	mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3	nein*
verbotene Messer	Butterflymesser	-	Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.3 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4	nein*

Übersicht über die nach Anlage 1 und Anlage 2 des Waffengesetzes geführte Waffenliste

Art	Bezeichnung	Beispiele	Definition/Anmerkung	Definition vnormiert in	Verkauf ja/ nein
verbotene Munition und Geschosse	Munition und Geschosse	–	<p>Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmt.</p> <p>Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte feste Körper, gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.</p> <p>Geschosse mit Betäubungstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;</p> <p>Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;</p> <p>Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt;</p>	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.1 - 1.5.7	nein*
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Langwaffe	–	Langwaffen ; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Kurzwaffe	–	alle anderen Schusswaffen die nicht unter die Definition der Langwaffe (s.o.) fallen	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Repetiergewehr	–	Repetierwaffen ; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Halbautomat	–	sind Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgeben	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Einzellader	–	Einzelladerwaffen ; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Schreckschusswaffe	–	Schreckschusswaffen ; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.2	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringen Kalibers	–	<p>Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können</p> <p>Wechselmäufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.</p>	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.1	ja aber nur an Inhaber einer WBK
Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)	Wechseltrommeln für Schusswaffen die bereits in der WBK des Inhabers eingetragen sind	–	Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5	ja aber nur an Inhaber einer WBK

Übersicht über die nach Anlage 1 und Anlage 2 des Waffengesetzes geführte Waffenliste

Art	Bezeichnung	Beispiele	Definition/Anmerkung	Definition vnormiert in	Verkauf ja/ nein
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Druckluft-, und Federdruckwaffen	Erlaubnisfreiheit ist von der Joulezahl abhängig	Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2.	ja**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Salutwaffen	–	Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen: - das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann, - der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein, - der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, - die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und - der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5. und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5	ja**
Erlaubnisfreie Munition	Kartuschenmunition für Salutwaffen	–	Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2	ja**
Erlaubnisfreie Munition	Kartuschenmunition	–	Munition für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten	Anlage 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.4, 1.11. und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.2	ja**
Erlaubnisfreie Munition	pyrotechnische Munition	–	dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze] enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten; hierzu gehört a) pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält), b) unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten), c) mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.4	ja**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Armbrüste	–	tragbare Gegenstände bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann	Anlage 2 Unterabschnitt 2 Nr.1.10 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.2.3	ja**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Harpunengeräte	–	Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Nr. 1	ja**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Blasrohre	–	Schusswaffen, bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 2	ja

Übersicht über die nach Anlage 1 und Anlage 2 des Waffengesetzes geführte Waffenliste

Art	Bezeichnung	Beispiele	Definition/Anmerkung	Definition vnormiert in	Verkauf ja/ nein
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Spielzeugwaffen mit Zündblättchen (Amorces)	-	Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden.	Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 3	ja
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	erlaubtes Pfefferspray	-	muss als ausschließlich zur Tierabwehr gekennzeichnet sein oder wenn es doch als sogenanntes „Menschenverteidigungsmittel“ eingesetzt wird, dann und müssen die folgenden Ausnahmen alle erfüllt werden: - Spray muss in der Reichweite auf max. 2 m und in der Sprühdauer begrenzt sein - die enthaltenen Stoffe müssen als gesundheitlich unbedenklich und amtlich zugelassen sein - zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der Reichweiten- sowie Sprühdauerbegrenzung, muss Spray ein amtliches Prüfzeichen tragen;	Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5	ja**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz ohne WBK	Taschenmesser	Erlaubnisfreiheit abhängig von Funktionsweise	Kommt auf die konkrete Funktionsweise an. Kann man das Taschenmesser nur mit beiden Händen öffnen, unterfällt es nicht dem Waffengesetz. Ist ein einhändiges Öffnen möglich, greifen hingegen die Vorgaben nach dem Waffengesetz. Hat das Messer jedoch eine einhändig feststellbare Klinge (Einhandmesser), dann handelt es sich um ein verbotenes Messer. (weitere Infos dazu finden Sie hier)	-	ja

nein* = ein Verkauf ist ausnahmsweise dann möglich, wenn der Käufer eine Ausnahmegenehmigung nachweisen kann.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen bei verbotenen Waffen und verbotenen tragbaren Gegenständen ist das BKA - weitere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.vdb-waffen.de/downloads/editor/z8s1s7_de.pdf

ja** = Die Abgabe darf jedoch nur an Personen erfolgen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.